

Bescheid

I. Spruch

- A. 1. Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

01ST300. Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 34“
a. „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ (Beilage 01ST300a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011)
b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b)

2. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

01ST300. b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b)

B. 1. Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

- 02ST300. Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 39“, gebildet aus
- a. „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 39“ (Beilage 02ST300a zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011)
 - b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b)

2. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

- 02ST300. b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b)

C.1. Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Sendeanlagen gemäß Spruchpunkt A. und B. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 befristet.

- 2a. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt A.2. 01ST300.b. SCHLADMING 2 und Spruchpunkt B.2. 02ST300.b. SCHLADMING 2 gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden kann.
- 2b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt A.2. 01ST300.b. SCHLADMING 2 und Spruchpunkt B.2. 02ST300.b. SCHLADMING 2 verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 31.08.2011 langte ein Antrag der ORS auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch unter Spruchpunkt A. und B. genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T über die erste (MUX A) und zweite Bedeckung (MUX B) der terrestrischen Multiplex-Plattform ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 06.09.2011 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragten Bewilligungen technisch realisierbar sind, jedoch an beiden Standorten ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 20.09.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt A.1, B.1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt A.2 B.2)

Die nunmehr bewilligte Funkanlage „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b) bildet gemeinsam mit der bereits bewilligten Funkanlage „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ (Beilage 01ST300a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011) die Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 34“.

Die bewilligte Funkanlage „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b) bildet gemeinsam mit der bereits bewilligten Funkanlage „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 39“ (Beilage 02ST300a) die Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 39“.

Die o.a. erweiterten Übertragungskapazitäten waren daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen neu festzulegen (Spruchpunkt A.1. und B.1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt A.1. und B.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist und daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden konnte.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

Die Frequenzen stehen somit auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkte A.3. und B.3) zur Verfügung.

Befristung (Spruchpunkte C.1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernenmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind. Die Bewilligungen wurden daher auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte C.2.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt A.1. und B.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. September 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-STB					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standortbezeichnung	Ramsau					
6	Geographische Koordinaten (in °'")	013 E 40 22 47 N 24 10 WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	34					
10	Mittenfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	14.0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	0,0	0,0	0,0	5,0	8,0	10,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	12,0	14,0	16,0	18,0	19,0	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,0	19,0	17,0	15,0	12,0	10,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		Ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)		SCHLADMING 1 – Kanal 34				
30	Bemerkungen	SFN mit SCHLADMING 1					

Beilage 02ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X2					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standortbezeichnung	Ramsau					
6	Geographische Koordinaten (in °'")	013 E 40 22 47 N 24 10 WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	39					
10	Mittenfrequenz in MHz	618.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	02ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	14.0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	0,0	0,0	0,0	5,0	8,0	10,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	12,0	14,0	16,0	18,0	19,0	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,0	19,0	17,0	15,0	12,0	10,0
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						
29	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
30	Bemerkungen SFN mit SCHLADMING 1						

Bescheid

I. Spruch

- A. 1. Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

01ST300. Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 34“
a. „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ (Beilage 01ST300a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011)
b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b)

2. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

01ST300. b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b)

B. 1. Auf Antrag der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

- 02ST300. Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 39“, gebildet aus
- a. „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 39“ (Beilage 02ST300a zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011)
 - b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b)

2. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX B gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

- 02ST300. b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b)

C.1. Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Sendeanlagen gemäß Spruchpunkt A. und B. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 befristet.

- 2a. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt A.2. 01ST300.b. SCHLADMING 2 und Spruchpunkt B.2. 02ST300.b. SCHLADMING 2 gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden kann.
- 2b. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt A.2. 01ST300.b. SCHLADMING 2 und Spruchpunkt B.2. 02ST300.b. SCHLADMING 2 verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 31.08.2011 langte ein Antrag der ORS auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch unter Spruchpunkt A. und B. genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T über die erste (MUX A) und zweite Bedeckung (MUX B) der terrestrischen Multiplex-Plattform ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 06.09.2011 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragten Bewilligungen technisch realisierbar sind, jedoch an beiden Standorten ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 20.09.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt A.1, B.1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt A.2 B.2)

Die nunmehr bewilligte Funkanlage „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b) bildet gemeinsam mit der bereits bewilligten Funkanlage „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ (Beilage 01ST300a1 zum Bescheid KOA 4.200/11-007 vom 29.07.2011) die Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 34“.

Die bewilligte Funkanlage „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b) bildet gemeinsam mit der bereits bewilligten Funkanlage „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 39“ (Beilage 02ST300a) die Übertragungskapazität „SFN Steiermark West Kanal 39“.

Die o.a. erweiterten Übertragungskapazitäten waren daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen neu festzulegen (Spruchpunkt A.1. und B.1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt A.1. und B.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist und daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden konnte.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

Die Frequenzen stehen somit auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkte A.3. und B.3) zur Verfügung.

Befristung (Spruchpunkte C.1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernenmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind. Die Bewilligungen wurden daher auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte C.2.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt A.1. und B.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wären in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. September 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-STB					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standortbezeichnung	Ramsau					
6	Geographische Koordinaten (in °'")	013 E 40 22 47 N 24 10 WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	34					
10	Mittenfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	14.0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	0,0	0,0	0,0	5,0	8,0	10,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	12,0	14,0	16,0	18,0	19,0	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,0	19,0	17,0	15,0	12,0	10,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)		Ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)		SCHLADMING 1 – Kanal 34				
30	Bemerkungen	SFN mit SCHLADMING 1					

Beilage 02ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X2					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standortbezeichnung	Ramsau					
6	Geographische Koordinaten (in °'")	013 E 40 22 47 N 24 10 WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	39					
10	Mittenfrequenz in MHz	618.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	02ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	14.0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	0,0	0,0	0,0	5,0	8,0	10,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	12,0	14,0	16,0	18,0	19,0	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,0	19,0	17,0	15,0	12,0	10,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	8,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						
29	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Kanal)						
30	Bemerkungen SFN mit SCHLADMING 1						